

Mitteilung des Senats vom 29. September 2015**Gesetz zum Wegfall der Befristung gesundheitsrechtlicher Vorschriften**

1. Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Wegfall der Befristung gesundheitsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung zu.
2. Der Gesetzentwurf ist erforderlich, um die in ihm aufgelisteten landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen, die sämtlich bis zum 31. Dezember 2015 befristet sind, jedoch als Rechtsgrundlage in ihren jeweiligen Regelungsbereichen noch benötigt werden, zu entfristen.
3. Der Entwurf ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 10. September 2015 zugestimmt.

3. Kosten werden durch das Gesetz voraussichtlich nicht entstehen.

Gesetz zum Wegfall der Befristung gesundheitsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

1. § 14 Satz 3 des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes vom 25. April 1989 (Brem.GBl. S. 202 – 206-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.
2. § 9 Satz 2 der Verordnung über den Psychiatrieausschuss des Landes Bremen vom 30. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 365 – 2120-a-3), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 27 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.
3. § 4 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 389 – 2120-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 28 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.
4. § 16 Satz 2 der Verordnung über die Ethikkommission des Landes Bremen vom 28. November 1996 (Brem.GBl. S. 347 – 2120-f-3), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 31 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.
5. § 7 Satz 2 der Kosten- und Entschädigungsordnung der Ethikkommission des Landes Bremen vom 15. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 271 – 2120-f-4), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 32 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.
6. § 6 Satz 2 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 15. Dezember 1999 (Brem.GBl. 2000, S. 2 – 2120-f-5), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 33 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

7. § 10 Satz 3 der Verordnung über die Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln in Alten- und Pflegeheimen vom 15. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 179 – 2120-f-7), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.
8. § 5 Satz 3 der Verordnung über die Weiterbildung von Ärzten in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom 10. November 1998 (Brem.GBl. S. 334 – 2122-a-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 35 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.
9. § 10 Satz 2 der Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ vom 8. Januar 1997 (Brem.GBl. S. 93 – 2122-a-3), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 36 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.
10. § 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammenrechts vom 26. September 1989 (Brem.GBl. S. 356 – 2124-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 38 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.
11. § 11 der Berufsordnung für die staatlich anerkannten Pflegeberufe vom 4. Februar 2011 (Brem.GBl. S. 69 – 2124-h-2) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
12. § 3 Satz 2 der Verordnung über das Buchführungsverfahren nach dem Weinrecht vom 26. Oktober 1999 (Brem.GBl. S. 261 – 2125-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 41 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.
13. § 6 Satz 3 der Infektionshygiene-Verordnung vom 10. November 2005 (Brem.GBl. S. 581 – 2127-b-1), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 45 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.
14. § 3 Satz 3 der Verordnung über die Teilnahmeverpflichtung an ärztlichen Untersuchungen für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen, an Sekundarschulen und an Förderzentren im Lande Bremen vom 18. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 286 – 223-b-9), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 64 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 bis 14

Nachdem der Senat der Freien Hansestadt Bremen und die Bremische Bürgerschaft im Jahr 2011 die 2004 mit dem Ziel des Bürokratieabbaus eingeführte Regelung, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, wieder aufgehoben hat, sind nunmehr in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen, in die zwischenzeitlich eine Befristungsregelung eingefügt worden ist, Entfristungen vorzunehmen. Die in dem Gesetz zur Entfristung gesundheitsrechtlicher Vorschriften aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind sämtlich bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Mit Ablauf des Jahres 2015 würden diese Vorschriften somit entfallen, sofern sie nicht zuvor entfristet oder die Befristung verlängert wird.

Wie der Senatsvorlage 1948/17 vom 15. Februar 2011 sowie der Landtagsdrucksache 17/1651 zu entnehmen ist, sollen Befristungen nur noch in begründeten Einzelfällen vorgenommen werden, etwa wenn eine Vorschrift nach ihrem Inkrafttreten evaluiert und ihre weitere Geltung vom Ergebnis der Evaluation abhängig gemacht werden soll oder wenn von vornherein nur eine zeitlich begrenzte Regelung erforderlich ist. Da im Hinblick auf die in dem Gesetzentwurf genannten Vorschriften kein Grund für

eine Befristung vorliegt, sondern diese dauerhaft als Rechtsgrundlagen für staatliches Handeln gebraucht werden, sollen die jeweiligen Regelungen zu ihrer Befristung entfallen. Gründe für eine Verlängerung der Befristung sind insoweit nicht ersichtlich.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.